

Bebauungsplan Ro 20 in der Ortschaft Roisdorf

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

1. **Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH, Postfach 501750, 50977 Köln
Schreiben vom 08.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Sofern Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Bereich der vorhandenen Leitungen des Unternehmens vorgenommen wird, wird der einzuhaltende Schutzstreifen dabei berücksichtigt. Im Falle von Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich wird das Unternehmen am weiteren Verfahren gem. § 4 (2) BauGB mit beteiligt.

2. **PLEdoc GmbH, Open Grid Europe – The Gas Wheel, Postfach 120255, 45312
Essen, Schreiben vom 11.05.2011 und 18.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Eine Erweiterung oder Verlagerung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.
Kenntnisnahme

3. **Interoute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Klein-Machnow,
Schreiben vom 10.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

4. **Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH + Co. KG, Zurmaiener Str. 175,
54292 Trier
Schreiben vom 17.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Beteiligung der Firma Unitymedia GmbH wurde aufgenommen. Die Firma Unitymedia GmbH wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Das Unternehmen hat keine Stellungnahme abgegeben.

5. **Arcor AG & Co. KG, Kaistraße 6, 40221 Düsseldorf
Schreiben vom 16.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

6. **Netcologne Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, Am Coloneum 9, 50829
Köln
Schreiben vom 09.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

7. **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 100709, 44782 Bochum
Schreiben vom 27.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Falle von Planungsänderungen wird das Unternehmen gem. § 4 (2) BauGB weiterhin am Verfahren beteiligt.

8. **Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim
Schreiben vom 19.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Unterbringung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen getroffen. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben des § 51a LWG NRW Rechnung getragen. Die verbindliche betriebliche Nutzung von Niederschlagswasser kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.

Das Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich erstellt und mit der Stadt Bornheim abgestimmt. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird das Ausgleichskonzept mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

9. **Wasserverband Südliches Vorgebirge, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Schreiben vom 06.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

10. **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis,
Gartenstraße 11, 50785 Köln
Schreiben vom 30.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Flächen des Plangebiets werden nutzungsunabhängig schallschutztechnisch bewertet. Die umgebenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen werden dabei berücksichtigt. Im Bebauungsplan werden daraus resultierende Festsetzungen zur zonierte Lärmkontingenz im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans getroffen. Die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für die jeweiligen Nutzungen wird damit planungsrechtlich gesichert. Mit den Festsetzungen wird somit dem Schutzanspruch der Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebiets Rechnung getragen. Mit der Festsetzung von flächenhaften Pflanzgebieten im Süden und Osten des Plangebiets wird neben der geplanten Eingrünung des Plangebiets einer möglichen Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Staub entgegengewirkt.

11. **Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg
Schreiben vom 14.06.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

zu: Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die eine Eingrünung des Ortsrandes mit standortgerechten Gehölzen verbindlich regeln. Damit soll u.a. auch den Darstellungen des Flächennutzungsplans Rechnung getragen werden.

zu: Abfallwirtschaft:

Die Hinweise zum Einbau von Recyclingbaustoffen, zu auffälligem Bodenmaterial und der Entsorgung werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu: Abwasserbeseitigung (Entwässerung)

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Unterbringung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen getroffen. Die detaillierte Entwässerungsplanung sowie der Umfang der Einleitung bzw. Versickerung auf den öffentlichen Flächen werden mit dem Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

- 12. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Schreiben vom 30.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Über Aufschüttungen im Plangebiet ist derzeit nichts bekannt. Die Empfehlung einer geophysikalischen Untersuchung sowie die Empfehlung zu einer Sicherheitsdetektion bei erheblichen mechanischen Bodenbelastungen mit dem Verweis auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW-Rheinland werden als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

- 13. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn
Schreiben vom 01.06.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Ein entsprechender Hinweis auf die einzuhaltenden Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW sowie auf die zu benachrichtigenden Ämter im Falle von aufgedeckten archäologischen Bodendenkmälern wird im Bebauungsplan aufgenommen.

- 14. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf
Schreiben vom 03.06.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

- 15. Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf
Schreiben vom 08.06.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme

- 16. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Postfach 1146, 53861 Euskirchen
Schreiben vom 08.06.2011**

Abwasserwerk Stadt Bornheim

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es gibt in Roisdorf keinen weiteren Bebauungsplan mit der Bezeichnung Ro 20. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit dem Titel Ro 20 gefasst und soll in Hinblick auf die Eindeutigkeit für alle am Verfahren Beteiligten innerhalb des Verfahrens zukünftig weitergeführt werden. Eine Änderung des Bebauungsplantitels wird daher nicht vorgenommen.

zu Generalentwässerungsplanung:

Der Hinweis zum Anschluss der Entwässerung der Plangebietsflächen an die Kläranlage Hersel entsprechend dem Generalentwässerungsplan wird berücksichtigt.

zu Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden im dazu gehörenden städtebaulichen Vertrag Regelungen zur Herstellung einer Trennentwässerung in der Straße Rosental mit Anschluss an die bestehenden Leitungen in der Allerstraße / Robert-Bosch-Straße getroffen. Die Herstellung soll im Zuge der Bebauung des Plangebiets erfolgen. Bei der Dimensionierung des Anschlusses der Schmutz- und Regenwasserkanäle werden alle Flächen der im Generalentwässerungsplan dargestellten GE 1 -Fläche mit berücksichtigt.

Zur Abstimmung der Entwässerung werden mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim im weiteren Verlauf des Verfahrens frühzeitig Gespräche durchgeführt.

zu: Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Die Hinweise zur erforderlichen Antragstellung auf Indirekteinleitung beim Rhein-Sieg-Kreis im Falle von vorbehandlungsbedürftigem gewerblichem Abwasser sowie der Hinweis zur Anzeigepflicht beim Abwasserwerk der Stadt im Falle der Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem gewerblichem Abwasser wird im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan mit berücksichtigt.

zu: Niederschlagswasserbeseitigung:

a) zentrale öffentliche Versickerung:

Kenntnisnahme

b) Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden im dazu gehörenden städtebaulichen Vertrag Regelungen zur Herstellung einer Trennentwässerung in der Straße Rosental mit Anschluss an die bestehenden Leitungen in der Allerstraße / Robert-Bosch-Straße getroffen. Die Herstellung soll im Zuge der Bebauung des Plangebiets erfolgen. Bei der Dimensionierung des Anschlusses der Schmutz- und Regenwasserkanäle werden alle Flächen des GE 1 mit berücksichtigt.

Die Darstellung der weiterführenden Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers vor Einleitung in den Bonner Randkanal wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Entwässerungsplanung wird der Hinweis zur Drosselabflussmenge in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades sowie die erforderliche Rückhaltung bei Überschreitung der Versiegelung mit berücksichtigt.

c) In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden Regelungen zur Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser getroffen. Die Herstellung der Versickerungsanlagen wird seitens der Entwässerungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Kenntnisnahme

d) Die Einleitungsbestimmungen, Einleitungsbeschränkungen sowie die Drosselung werden bei der Entwässerungsplanung mit berücksichtigt.

zu: Überflutungsbetrachtung:

Bei der Entwässerungsplanung werden die Hinweise hinsichtlich der Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen mit berücksichtigt. Bei der technischen Planung wird die Entwässerung aller Ebenen und Bereiche unterhalb der Rückstauenebene mit berücksichtigt.

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Kenntnisnahme

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Im Zuge der Bebauung des Gebiets wird die vorhandene Trinkwasserleitung in den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Die Verlängerung der Trinkwasserhauptrohrleitung wird bei der Planung zur Ver- und Entsorgung des Gebiets mit berücksichtigt. Die Darstellung zur Bereitstellung der Löschwassermengen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

**17. Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
Schreiben vom 20.05.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme

**18. Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt Berliner Platz 2, 53103 Bonn
Schreiben vom 14.06.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme

Mit den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zur Art der baulichen Nutzung wird die Zulässigkeit von Einzelhandel ausgeschlossen.

**19. Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Schreiben vom 19.07.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme

**20. BUND Rhein-Sieg-Kreis
Schreiben vom 28.07.2011**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden die Flächen des Plangebiets artenschutzrechtlich untersucht und bewertet. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ergebnisse dieser Untersuchung entsprechend berücksichtigt. Aus dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Stellungnahme geht hervor, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Vogelarten vorkommen. In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme wird weiterhin festgestellt, dass das Plangebiet keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien, Reptilien und gefährdete Insekten aufweist. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) werden mit dem Vorhaben nicht ausgelöst. Besondere Schutzmaßnahmen bei der Ausgestaltung der Verkehrs- und Grünflächen sowie besondere Pflegemaßnahmen der Grünflächen sind daher nicht erforderlich. Die in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme empfohlenen Minimierungsmaßnahmen sowie die vorbeugenden Maßnahmen bezüglich möglicher Vorkommen von Fledermäusen in den Bestandsbauten werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Maßnahmen und Erläuterungen im Bebauungsplan:

Die Begründung geht in Pkt. 7, Begleitende Gutachten – Artenschutzrechtliche Stellungnahme, auf die einzuhaltenden vorbeugenden Maßnahmen beim Abbruch der Bestandsgebäude hinsichtlich möglicher Vorkommen von Fledermäusen ein.

In Punkt B 2.4 der grünordnerischen Festsetzungen werden folgende artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:

Zur Vermeidung der nächtlichen Anlockung von Insekten sind artenschutzgerechte Leuchtmittel zur Beleuchtung der Außenanlagen, der Straßenbeleuchtung sowie der an Gebäuden angebrachten außenliegenden Beleuchtung zu verwenden.

In Punkt C 4 der Örtlichen Bauvorschriften werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Für Fassaden sind grelle oder reflektierende Oberflächen und Materialien nicht zulässig. Mit der Festsetzung werden die artenschutzrechtlichen Belange mit berücksichtigt (siehe Punkt 8.1.12 der Begründung).

- 21. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB abgegeben worden.**